

15.08.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Korrektur für die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 18. Juli 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 887)

Seite 3

2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 18. Juli 2016

Seiten 4 - 17

Bekanntmachung

<u>Betreff:</u> Korrektur für die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 18. Juli 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 887)

Die oben aufgeführt Studiengangsprüfungsordnung wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers korrigiert.

Im Auftrag

gez. Braun-Nowak
(Braun-Nowak)

- Der Präsident -**Az.: Dez. 4 – Br/Ho**

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Nachhaltige Entwicklung

der Hochschule Bochum

vom 18. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, 416), erlässt die Hochschule Bochum folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

0	4	O 1, 1	
8	- 1	Geltungsbe	reich
V	1	Ochungson	

- 2 Hochschulgrad
- 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- 4 Prüfungsausschuss
- 5 Module
- 6 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilmodulprüfungen
- 7 Prüfungsformen
- 8 Praxisphase
- 9 Bachelorarbeit und Kolloquium
- 10 Gesamtnote
- 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1	Umrechnung von Prozenten in Noten
Anlage 2	Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung "Ingenieurwissenschaften"
Anlage 3	Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung "Wirtschaftswissenschaft"
Anlage 4	Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung "Infrastrukturplanung und
	Flächenmanagement"

§ 1 Geltungsbereich

mit Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum siebensemestrigen für den Bachelorstudiengang "Nachhaltige Entwicklung" des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B. Sc.".

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in das Basisstudium (Module des ersten und des zweiten Semesters), das sich daran anschließende Studium in einer der drei Vertiefungsrichtungen "Ingenieurwissenschaften", "Wirtschaftswissenschaft" oder "Infrastrukturplanung und Flächenmanagement" und das Abschlusssemester.
- (3) Darüber hinaus werden in einigen Modulen Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten. Die jeweilige Lehrveranstaltung kann je nach Angebot aus dem im Modulhandbuch genannten Wahlpflichtkatalog gewählt werden.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.
- (5) Zu Beginn des jeweiligen Abschlusssemesters ist eine fachspezifische Praxisphase vorgesehen.
- (6) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienverlaufspläne im Anhang.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Nachhaltige Entwicklung regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs "Nachhaltige Entwicklung". Er besteht abweichend von § 6 Absatz 1 der Bachelor- bzw. Master Rahmenprüfungsordnung aus:

- 1. Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je eines dieser Mitglieder das Kompetenzzentrum "Construction", "Engineering" oder "Business" repräsentiert.
- 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das dem Institut für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) angehört, und
- 3. einer oder einem Studierenden des Studienganges.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das jeweilige Kompetenzzentrum bildenden Fachbereichen bzw. dem das Kompetenzzentrum bildenden Fachbereich vorgeschlagen. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Vorstand des Instituts für Bildung, Kultur und Nachhaltige Entwicklung (IBKN) vorgeschlagen, die oder der Studierende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informatik gewählt

§ 5 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 6 Prüfungen; Modulprüfungen; Teilmodulprüfungen

- (1) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen des Studiengangs erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.
- (2) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung ist erst an dem nächsten Termin möglich, an dem die dazugehörende Lehrveranstaltung turnusmäßig wieder angeboten wird, es sei denn, dass die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden

einen von diesem Turnus abweichenden Nachholtermin festsetzt. Ein Anspruch auf einen Nachholtermin besteht nicht.

- (4) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 7 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:
 - a) Modulprüfung (MP): In einer Modulprüfung werden die Lehrinhalte des Moduls in einer Prüfung abgeprüft und es wird eine Note vergeben, die in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Leistungen werden in Prozent bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
 - b) Teilmodulprüfung (TP): In einer Teilmodulprüfung wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Prüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent bewertet.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 6 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozenten der einzelnen Teilmodulprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn
 - die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilmodulprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
 - bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist sowie
 - alle im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.
- (7) Die Art der Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (8) Die Prüfungen zu den Teilmodulprüfungen Sprachen I und Sprachen II im Modul "Sprachen" kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 Bachelorrahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(9) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Module des 1. und des 2. Semesters bestanden hat.

§ 7 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungsleistungen können auch als Hausarbeit ggf. mit Präsentation erbracht werden. Die Präsentation dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

§ 8 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 10 Wochen (450 Stunden inklusive der Bearbeitungszeit für den Seminarvortrag gemäß Absatz 3); die konkrete zeitliche Ausgestaltung erfolgt individuell. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate der Module des 1. bis einschließlich des 4. Semesters bestanden sind.
- (3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet; die Einreichung einer schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags kann vorab verlangt werden. In der Regel wird zu diesem Zeitpunkt der Titel der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.
- (4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; sie entspricht einer zeitlichen Dauer von 8 Wochen bzw. 360 Stunden. Die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Ausgabe der Arbeit unter Berücksichtigung der Zeiten für die Praxisphase (§ 8) festgelegt, die Bearbeitungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist unverzüglich die Vorlage des Originals eines ärztlichen Attestes vorzulegen, aus dem die Dauer der Erkrankung hervorgeht.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet; sie ist in deutscher oder in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer in englischer Sprache anzufertigen. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und wird ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und die Bachelorarbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

§ 10 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten

- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Module des Basisstudiums gemäß § 3 Abs. 2.
- zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Module der sich an das Basisstudium anschließenden Semester sowie
- der dreifach gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

gemäß §9 Abs. 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung der Hochschule Bochum vom 3. November 2014 (Amtl. Bek. Nr. 791) in der Fassung der Änderungsordnung vom 18. Juli 2016 (Amtl. Bek. Nr. 888) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Nachhaltige Entwicklung eingeschrieben werden. Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

Fachsemester: Wintersemester 2016/2017
 Fachsemester: Sommersemester 2017
 Fachsemester: Wintersemester 2017/2018
 Fachsemester: Sommersemester 2018
 Fachsemester: Wintersemester 2018/2019
 Fachsemester: Sommersemester 2019
 Fachsemester: Wintersemester 2019/2020

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Studiengang Nachhaltige Entwicklung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 3. November 2014 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:

Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:

Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:

Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:

Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:

Wintersemester 2018/2019

Sommersemester 2019/2020

Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:

Wintersemester 2019/2020

Wintersemester 2019/2020

Sommersemester 2020.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 3. November 2014 müssen bis zum 28.02.2021 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2016/2017 geltende Studiengangsprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik sowie des Fachausschusses für den Studiengang "Nachhaltige Entwicklung".

Bochum, den 18.07.2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
austercheng	≥ 55 bis < 60	3,7
	≥ 60 bis < 65	3,3
befriedigend	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
	≥ 75 bis < 80	2,3
gut	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
som gut	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 analog.

B.Sc. Nachhaltige Entwicklung - Vertiefung Ingenieurwissenschaften

In der Fassung zur Prüfungsordnung vom xx.xx.2016		
Module	Summe Summe Testat Prüng Sws ECTS Sws E	
_		
Themen, Aspekte und Handlungsfelder Nachhaltiger Entwicklung Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung	NEO!	22
Geschichte und Hintergründe der Nachhaltigkeitsdebatte	4 r . My	
Nachhaltigkeit: Konzepte, Handlungsfelder, Strategien		
Wissenschaftstheorie und Ethik der Nachhaltigkeit	2	5
Wissenschaftstheorie und Nachhaltigkeitswissenschaft Ethik und Nachhaltige Entwicklung	WW - 2 - 3	
Machabita Establish Establish Ind Dockt		74
Nacinating Entwicklung und Reciti Rechtliche Aspekte Nachhaltiger Entwicklung	4 5 · MP	2
Ökologie und Gesellschaft	NE04	15
Klimawandel und globale Umweltveränderungen Theorien zum Verhältnis von Mensch Technik Natur und Gesellschaft	GU 4 5 · 2 · 2 · 3	
Governance und Partizipation	55	15
Lokale Agenda 21 und Partizipation		?
Governance als neue Form der Entwicklung		
Globalisierung und disparate Entwicklung		15
Globalisierung: verschiedene Dimensionen Entwicklungsländer und Entwicklungszusammenarhait	GD 4 5 · 2 · 2 · 2	
Entwicklungslander und Entwicklungszusammenaben		
Ansätze und Methoden der Nachhaltigkeitswissenschaft		ı
5 Statistik 7 Finführung in die Statistik	NW01	0
		,
Empirische Forschung Grundlagen empirischer Forschung	MP - S - 4 - S - 4 - S - 4 - S - 4 - S - 4 - S - 4 - S - S	٥
		, ,
Systemtheorie Grundlagen der Systemtheorie		<u>c</u>
Nachhaltigkeitswissenschaftliche Anwendungen der Systemtheorie		
Transdisziplinäre Ansätze und Methoden	NW04	15
Ansätze und Methoden transdisziplinärer Forschung Qualitässicherung und Evaluation inter- und transdisziplinärer Praxis	AM 4 5 · MP	
Ökobilanzierung und nachhaltige Technikgestaltung		15
Technikbewertung und Lebenszyklusanalyse		
Methoden nachhaltiger Technikgestaltung	· •	
Zukunfts- und Akzeptanzforschung		15
Nonlinkarialyse und Akzeptanzioischung Techniktolgenabschätzung und Zukunftsstudien	ZS 4 5 · · · MP · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ökonomische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung		
Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre	ÖG01	5
Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb Betriebsorganisation	BO 4 5	
Nachhaitige Ökonomie Nachhaitige Ökonomie	UGUZ	م —
Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung		
Biologie und Chemie Biologie und Chemie	NG01 RC 4 5 T MP 2 1 1 5 1 1 5 1 1 5 1 1	2
Mathematik and Dhanil		74
Mathematik und Frigsik Physikalisch-mathematische Grundlagen I	2, TP 3 2 · 5	2
Physikalisch-mathematische Grundlagen II	T 61 21	

Persönlichkeitsbildung und Schlüsselqualifikationen	
	-
Wissenschaftlich Arbeiten/Präsentieren Draiaktmananament	WA 4 5 . TP . 1 1 3
	2
	4 5 · TP · 2 · 2
Sprachen II	245
	3
Umgang mit kultureller Vielfalt	. TP
Kunst/Ästhetik und Kreativität	,
Bildung und Kommunikation für Nachhaltige Entwicklung	PB04
Grundlagen der Kommunikation	GK , R . TP
Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitskommunikation	
Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften	
	18 1A
	IWO
Technische Mechanik	4 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	8 L
ssystematik und CA-Techniken	
CA-Techniken	N MP MP
Konstruktionssystematik	
Grundlagen Elektrotechnik	W004
	3 2 - 8
	0L 0L
Droduktionstachnik	INVIDE TO THE PROPERTY OF THE
	3 S S
Elektrische Aktorik	AK 4 5 T MP
Signalverarbeitung und Softwareentwicklung	15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 1
Digitale Signalverarbeitung und modellbasierte Softwareentwicklung	Sv 4 5 · MP
Energieeffizienz	WW08
	4 M · R
pdia	IWM09
	4 5 T MP
y, -verteilung und -netze	
Energieerzeugung	MP WP
Energieverteilung und -netze	
Projektstudien	
	PS01 30
	PSI • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Abschluss	
	135
Bachelorarbeit	30 . 4
S	Summe 150 210 28 30 23 30 25 30 26 30 26 30 26 30 26 30 26 30 26 30 26 30 30 555

Nachhaltige Entwicklung - Bachelor of Science - Vollzeit - 7 Semester

B.Sc. Nachhaltige Entwicklung - Vertiefung Wirtschaftswissenschaft In der Fassung zur Prüfungsordnung vom xx.xx.2016

In der Fassung zur Prüfungsordnung vom xx.xx.2016					20101	2000000	2012	3000	:/ ۷/	70/104	3000	Winter	
-					1. Semester	2. Semester	က်	ster 4.	2	Semester 6.	Semester Semester	7. Semester	ni g əton
Module	Kürzel <u>«</u>	Summe Su SWS E	Summe Testat ECTS	Prüfung	sws ECTS	SWS	ECTS SWS	ECTS SWS	ECTS SWS	ECTS SWS	ECTS	sws ECTS	Gewichtun Abschlussi
					v Ü v	V Ü P	v Ö	о ×	ů v	> A	υD	о Р	
I nemen, Aspekte und Handlungsfelder Nachnaftiger Entwicklung Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung	NE01												2
Geschichte und Hintergründe der Nachhaltigkeitsdebatte	НЭ	_		QV	2 2								
Nachhaltigkeit: Konzepte, Handlungsfelder, Strategien	王	t	,		1 1 - 3								
Wissenschaftstheorie und Ethik der Nachhaltigkeit	NE02					 							5
Wissenschaftstheorie und Nachhaltigkeitswissenschaft Ethik und Nachhaltige Entwicklung	WN	4	ۍ .	MP		. 2	2 3						
Nachhaltige Entwicklung und Recht	NE03												15
Rechtliche Aspekte Nachhaltiger Entwicklung	RA	4	. 2	MP			3 1	- 5					
Ökologie und Gesellschaft	NE04												15
Klimawandel und globale Umweltveränderungen Theorien zum Verhältnis von Mensch, Technik, Natur und Gesellschaft	GU TV	4	2	MP				- 2 -	3				
Governance und Partizipation	NE05												15
Lokale Agenda 21 und Partizipation Governance als neue Form der Entwicklung	PA 09	4	2	MP					- 2	2 3			
Globalisierung und disparate Entwicklung	NF06				 	 	†]]]	4]] - - -	15
Globalisierung: verschiedene Dimensionen	GD i	4	5	MP						•			2
Entwicklungslander und Entwicklungszusammenarbeit	1	1	-								2 - 3		
	70,741												ı
1 Statistik P Einführung in die Statistik	TOWN	4		MP	4 5								Ω
Tunition of Toronto	00/7014]							Ų
Empirische Forschung Grundlagen empirischer Forschung	NW UZ GF	4	. 5	MP		- 4	2						ი
Svetemthaoria	NWO3		-			1]				7
Grundlagen der Systemtheorie	SS	_		2			- 2	- 3					2
Nachhaltigkeitswissenschaftliche Anwendungen der Systemtheorie	AS	4	c c	Н			- 2	- 2					
Transdisziplinäre Ansätze und Methoden	NW04				-	F F	 	-			<u> </u>	-	15
Ansätze und Methoden transdisziplinärer Forschung Onalitätssicherung und Evaluation inter- und transdisziplinärer Praxis	MA O	4		ΜP					e				
Ökobilanzierung und nachhaltige Technikgestaltung	NW 05	1]]]]	† 	1]]]	<u> </u> 	- - -	15
Technikbewertung und Lebenszyklusanalyse	7	4	. 2	MP					- 2	6 0			
Tikinite- ind Akzentanzforschung	90/MN											-	7.
Konfliktanalyse und Akzeptanzforschung Technikfolgenabschätzung und Zukunftsstudien	\$ \$ \$	4	5	MP							2 - 3		2
Ökonomische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung	3												
Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre	0601	-	-									-	2
Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb Betriebsorganisation	NW BO	4	5	MP	2 3								
Nachhaltige Ökonomie	ÖG02												2
Nachhaltige Ökonomie	Ö	4	. 2	MP		4	2						
Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung													
Biologie und Chemie	NG01 BC	4	-	MP	2 1 1 5								2
Mathematik und Physik	NG02	•	<u> </u>			 							15
Physikalisch-mathematische Grundlagen I	PM1	12	. 15	П	3 2 - 5								
Physikalisch-mathematische Grundlagen II	PM2		-	£		4 2 1	10						

Φ
ᅓ
æ
Ε
ā
กั
 7 Semeste
١.
÷
ē
Vollzei
╗
>
a
ŏ
\subseteq
<u>e</u> .
ပ္က
(J
↹
۲
ō
Bachelor of Science
ے
Ö
æ
ш
•
lund
≒
₹
ㅎ
٠ž
₽
.⊆
ш
Φ
0
₽
ø
Nachhaltige Entwicklu
ಕ
ā
z

B.Sc. Nachhaltige Entwicklung - Vertiefung Infrastrukturplanung und Flächenmanagement

S S S S S S S S S S	In der Fassung zur Prüfungsordnung vom xx.xx.2016	Winter Sommer Winter Sommer Winter Sommer	U
The control of the	Module	Summe S	Gewichtung in
Controller of the Control of the C	Themen, Aspekte und Handlungsfelder Nachhaltiger Entwicklung Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung		ιΩ
New Control Particle New Control Particle	Geschichte und Hintergründe der Nachhaltigkeitsdebatte	- 2	
New Control Part Pa	Nachhaltigkeit: Konzepte, Handlungsfelder, Strategien	- 1 1 1	
Part of the control protection of the cont	Wissenschaftstheorie und Ethik der Nachhaltigkeit	NE02	5
Continue to the continue of	Wissenschaftstheorie und Nachhaltigkeitswissenschaft Erhik und Nachhaltige Entwicklung	4 5 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Notice between the control of the	Nachhaltine Entwickling und Becht		, r,
NEW ACCORDING TO STATE OF THE PROPERTION OF THE PROPERTIES OF THE PROPERTION OF THE PROPERTIES OF TH	Rechtliche Aspekte Nachhaltiger Entwicklung	4 5 · MP 3 1 -	2
Victorial between the control between the co	Ökologie und Gesellschaft		15
Contact cont	Klimawandel und globale Umweltveränderungen	4 5 · 2 · 2	: ——
Accordance and Participation Accordance and Acc	I neorien zum Vernalfnis von Menscn, Technik, Natur und Gesellschaft		
Consentione at sease From the Enclosure at Sease From th	Governance und Partizipation		15
NVCH A S S S S S S S S S	Governance als neue Form der Entwicklung	4 5 · MP	
Activation of the Principal Controlland of	Globalisierung und disparate Entwicklung	NE06	15
National Analysis was senset) at the first of the first	Globalisierung: verschiedene Dimensionen Entwicklinnesjänder und Entwicklinneszusammenarheit	4 5 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
National Estate and Methoden der Nachhaligketswissenschaft National Estate and Methoden der Nachhaligketswissenschaft National Estate and Methoden and State and State and State and Methoden and State a			1
State Stat			Ľ
NW/02 Systemshorio Signatura NW/04 Signatura NW/04 Signatura NW/05 Systemshorio Signatura NW/05 Signatura Signat		4 5 · MP 4 · ·	
NVO2	Empirische Forschung	SIMN [5.
NW/OS A 5 MP	Grundlagen empirischer Forschung	4 5 · MP	
NVOd	Systemtheorie	NW03	15
NW 04 NW 05 NW 0	Grundlagen der Systemtheorie Nachhaltigkeitewissenschaftliche Anwendungen der Systemtheorie	4 5 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
NWOVA	Trace many designations of the contract of the		1
NW 06 NW 05 NW 05 NW 06 NW 0	Transdisziplinäre Ansätze und Methoden Ansätze und Methoden transdisziplinärer Forschung		15
NW06	Qualitätssicherung und Evaluation inter- und transdisziplinärer Praxis	4 5 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
NW WG NG N	Ökobilanzierung und nachhaltige Technikgestaltung		15
wicklung KA S - MP - - - - - - - - - - - 2 - 3 - - - - 2 - 3 - - - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - - - 2 - 2 -	Technikbewertung und Lebenszyklusanalyse Methoden nachhaltiger Technikgestaltung	4 5 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
wicklung No	Zukunfts- und Akzeptanzforschung	90MN	15
Pagen Nachhatiger Entwicklung Cicon Pagen Nachhatiger Entwicklung Pagen Nachhatiger Page	Konfliktanalyse und Akzeptanzforschung Technikfolgenabschätzung und Zukunftsstudien	4 5 · MP	
Ferties betries betr	Ökonomische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung		
tren in Betrieb No	Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre	-	2
e NGO2	Nachhaltiges Wirtschaften im Betrieb Betriebsorganisation	4 5 · MP 2 · 1 · 1 · 1	T
1-4chnische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung NG 4 5 7 MP 2 1 1 5	Nachhaltige Ökonomie		5
NG01	Nachhaltige Ökonomie	4 5 - MP 4	П
NGOT BC 4 5 T MP 2 1 1 5	Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung		
NG02 NG02 NG02 NG02 NG02 NG02 NG02	Biologie und Chemie	4	2
NG02 PM1 12 15 - TP 3 2 - 5 4 1 10	Biologie und Chemie	4 5 T MP 2 1 1	
12 15 TP 2 2 1	Mathematik und Physik	F	15
	Physikalisch-mathematische Grundlagen II	12 15 T TP 3 2 1	

2	5	15	15	27	30	18	15	30	555
PB01 WA 4 5 . TP . 1 1 3 . 2 . 2 . 2	2 TP - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -	2 4 TT	4	FO1	FD2 FD2 FD4 T MP T T T T T T T T T		IF04	M M M M M M M M M M M M M M M M M M M	Summe x 210 25 30 23 30 26 30 24 30 x 30 x 30 x 30 0 30
Persönlichkeitsbildung und Schlüsselqualifikationen Verfahrenskompetenzen Wissenschaftlich Arbeiten/Präsentieren Projektmanaement	Sprachen Sprachen	Kutur und Persönlichkeit Kuftur und Persönlichkeit Umgang mit kutureller Vielfat Kinst/Astheirk und Kreahiviät	Bildung und Kommunikation für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen der Kommunikation Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitskommunikation	Verterungsmodule Infrastrukturplanung und Flachenmanagement Verkehrswege- und Wasserbau bzw. Siedlungswasserwirtschaft Verkehrswegebau Wasserbau und Hydrologie oder Siedlungswasserwirtschaft	Planungsgrundlagen und Geoinformationssysteme Geoinformationssysteme I Planungsgrundlagen und Liegenschaftswesen I Planungsgrundlagen und Liegenschaftswesen II	Planung und Entwurf von Verkehrsanlagen Planung und Entwurf von Verkehrsanlagen	Umweltechnik im Bauwesen Umweltechnik im Bauwesen	Wahlpflichtbereich* Infrastrukturplanung und Flächenmanagement Vasserbau Planung Kanalisation Geologie und geogene Energieträger A Verkehrssysteme und -konzepte Raumordnung und Umwelt Nachhaltige Mobilität Öffentlicher Personennahverkehr Wasserbau und Hydrologie Siedlungswasserwirtschaft Gewässerschultz durch Abwasser- und Niederschlagsbehandlung Energieversorgung und eneuerbare Energien Nachhaltigest und Lebenszyklusanalyse Methoden der Verkehrsplanung Projektseminar Geoinformationssysteme II Nachhaltiges Flächenmanagement Projektstudien I Projektstudien II Abschluss Abschluss Rabednuss Rabednuss Rabednuss Rabednuss Rolloquium	

* Aus dem nachstehenden Wahtpflichtkatalogs müssen im Laufe des 3. Studienjahres (5. und 6. Fachsemester) Module im Umfang von mindestens 30 ECTS besucht werden.